

ZH_OBERGERICHT PS190091 vom 16. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190091

FR: ZH_OBERGERICHT PS190091 du 16 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190091 del 16 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Arrestbefehl vom 3. August 2017 gab das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich dem Arrestbegehren der Arrest-, Pfändungsgläuberin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Gläubigerin) für eine Forderung über gerundet Fr. 28 Mio. zuzüglich Zins von 8 % seit dem 12. bzw. 22. Mai 2017 gegenüber dem Arrest-, Pfändungsschuldner und Beschwerdegegner (nachfolgend Schuldner) statt und verarrestierte insbesondere auf den Schuldner lautende Vermögenswerte bei der D. _____ AG bzw. der D. _____ Switzerland AG (vgl. Geschäfts-Nr. EQ170143-L, act. 3/5). Das Betreibungsamt Zürich 1 vollzog den Arrest unter der Nr. 1 am 7. August 2017 (vgl. act. 3/9 Anhang) und stellte dem Schuldner die Arresturkunde und den Zahlungsbefehl in der Arrestprosequierbetreibung Nr.

E. 2

Am 13. Juli 2018 meldete die Drittsprecherin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Drittsprecherin) Anspruch an der Hälfte des gepfändeten Guthabens sowie an der Hälfte der gepfändeten Münzen und Medaillen an (act. 3/1 S. 2). Die Drittsprecherin ist die Ehefrau des Schuldners, die beiden haben am

- 4 - tt. August 1997 geheiratet (act. 3/3-4), lebten aber zum Zeitpunkt des Arrestvollzuges offenbar bereits getrennt, wobei ein Scheidungsverfahren in Moskau offenbar hängig ist (vgl. act. 3/6). Inhaltlich machte die Drittsprecherin geltend, sie habe Verfügungsmacht über das Schliessfach Nr. 5 bei der D. _____ AG bzw. habe diese gehabt, weshalb sie "Mitgewahrsam" an den Vermögenswerten im Sinne von Art. 108 Abs. 1 SchKG gehabt bzw. die D. _____ AG gemeinsam mit dem Schuldner und ihr den Gewahrsam ausgeübt habe (act. 3/1 S. 10, Rz. 31). Zudem habe sie aufgrund des einschlägigen russischen Ehegüterrechts als Dritte einen besseren Rechtsschein i.S.v. Art. 108 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG (act. 3/1 S. 10, Rz. 32).

E. 3

Mit Verfügung vom 7. September 2018 zeigte das Betreibungsamt Zürich 1 der Drittsprecherin an, dass die Gläubigerin die Drittsprache bestritten habe und setzte ihr gemäss Art. 107 Abs. 5 SchKG eine Frist von 20 Tagen an, um gegen die Gläubigerin Klage auf Feststellung des Drittanspruchs anzuheben, ansonsten dieser bei der Betreibung ausser Betracht falle (act. 3/2).

E. 4

Mit Eingabe vom 20. September 2018 erhob die Drittsprecherin beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerde gegen diese Verfügung und stellte folgende Rechtsbegehren (act. 1 S. 3 ff.): "1. Es sei die Verfügung des Betreibungsamtes Zürich 1

vom 7. September 2018 im Pfändungsverfahren mit der Nr. 3 und im Betreibungsverfahren Nr. 2 der Gläubigerin A._____, BVI, gegen den Schuldner C._____ vollumfänglich aufzuheben und es sei der Gläubigerin A._____, BVI, Frist zur Klage im Sinne von Art. 108 Abs. 1 und 2 SchKG auf Aberkennung der mit Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. Juli 2018 geltend gemachten Ansprüche anzusetzen; eventualiter sei die Verfügung des Betreibungsamtes Zürich 1 vom 7. September 2018 im Pfändungsverfahren mit der Nr. 3 und im Betreibungsverfahren Nr. 2 der Gläubigerin A._____, BVI, gegen den Schuldner C._____ vollumfänglich aufzuheben und die Angelegenheit zur Neuurteilung an das Betreibungsamt Zürich 1 zurückzuweisen; 2. es sei der Beschwerdeführerin im Pfändungsverfahren mit der Nr. 3 am Betreibungsamt Zürich 1

- 5 - a) die Hälfte des Kontoguthabens in der Höhe von umgerechnet CHF 268.30 auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto zu überweisen sowie b) die Hälfte der gepfändeten Münzen und Medaillen in natura herauszugeben namentlich die folgenden gepfändeten Münzen und Medaillen: - Nr. 4 gemäss Pfändungsurkunde: E._____, 1672-1725. Zinn-Medaille 1716. Unsigniert, auf sein Kommando über vier alliierte Flotten bei ... vom tt.-tt. August. 53.5 mm. 46.18 g. G.____ 50.1 var. - Nr. 5 gemäss Pfändungsurkunde: E._____, 1672-1725. Goldmedaille 1720. Unsigniert. Tapferkeitsmedaille für Teilnehmer der Seeschlacht bei ... (russ: ...) am 27. Juli. 38.15 mm. 21.33 g. G.____ 56.3 (R4). - Nr. 6 gemäss Pfändungsurkunde: E._____, 1672-1725. Goldmedaille 1725. Unsigniert, auf den seinen Tod vom tt. Januar. 52.5 mm. 104.05 g. G.____ 63.1 (R4). - Nr. 7 gemäss Pfändungsurkunde: E._____, 1672-1725. Silbermedaille 1725. Unsigniert, auf den seinen Tod vom tt. Januar. 52.4 mm. 66.9 g. G.____ 63.1 (R2). - Nr. 16 gemäss Pfändungsurkunde: F._____, 1894-1917. Imperial zu ... Russ 1895, Probe. H.____ 338 (R4) - Nr. 17 gemäss Pfändungsurkunde: F._____, 1894-1917. 2/3 Imperial zu ... Russ 1895, Probe. H.____ 340 (R4). - Nr. 18 gemäss Pfändungsurkunde: F._____, 1894-1917. 1/3 Imperial m ... Russ 1895, ... Probe. H.____ 341 f (R4); unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse." Ausserdem beantragte sie, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und das Pfändungs- und Verwertungsverfahren in der Pfändung Nr. 3 und im Betreibungsverfahren Nr. 2 am Betreibungsamt Zürich 1 bis auf weiteres einzustellen (act. 1 S. 3). Nach Durchführung des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens, dessen detaillierter Ablauf dem vorinstanzlichen Entscheid entnommen werden kann (act. 58 S. 3 ff., E. II.2.1.-2.12.), erliess die Vorinstanz folgenden Endentscheid (act. 58 [= act. 55]):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.